

Wahlordnung der Landestierärztekammer Brandenburg für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung sowie des Vorstandes

Vom 4. November 2009

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 4. November 2009 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nummer 2 des Heilberufsgesetzes (HeilberG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Wahlordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg - Az.: 32-0511/17 vom 29. Dezember 2009 genehmigt worden ist.

I. Allgemeines

§ 1

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode, der Wahlkreis sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus §§ 9 bis 15 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

§ 2

- (1) Der Vorstand der Landestierärztekammer Brandenburg bestimmt einen Termin mit Uhrzeit, bis zu dem der Wahlbrief eingegangen sein muss (Wahltag). Den Wahltag gibt der Vorstand im Deutschen Tierärzteblatt bekannt; zwischen dem Tag des Erscheinens des Deutschen Tierärzteblattes und dem Wahltag müssen mindestens 60 Tage liegen.
- (2) Die Wahl findet mindestens zwei Monate vor Ablauf der Wahlperiode statt.

§ 3

- (1) Lehnen gewählte Mitglieder die Wahl ab oder scheidet gewählte Mitglieder der Kammerversammlung aus, so treten an ihre Stelle die Kammerangehörigen, die im Listenwahlvorschlag folgen, im Falle eines Einzelwahlvorschlages die Kammerangehörigen mit der höchsten Stimmenzahl.
- (2) Der Vorstand der Landestierärztekammer stellt fest, welche Kammerangehörigen nach Absatz 1 nachrücken und benachrichtigt diese. § 15 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird vom Vorstand der Kammer ein Wahlausschuss berufen. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der stellvertretenden Wahlleiterin oder dem stellvertretenden Wahlleiter und mindestens vier beisitzenden Personen.
- (2) Die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sowie der stellvertretenden Wahlleiterin oder des stellvertretenden Wahlleiters sind vom Vorstand der Kammer mindestens 60 Tage vor dem Wahltag im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig für die Kammerversammlung kandidieren.

- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter noch mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

§ 5

- (1) Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 1. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 2. Prüfung der Wahlvorschläge, ihre Zulassung und Bekanntmachung,
 3. Aufstellung und Gestaltung der Stimmzettel,
 4. Überwachung des Wahlvorganges,
 5. vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses,
 6. Entscheidung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 7. Übersendung der Niederschrift über den Wahlvorgang an Kammervorstand und Aufsichtsbehörde.

§ 6

- (1) Der Wahlausschuss hat ein Wählerverzeichnis aufzustellen. In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis kann an mindestens fünf aufeinander folgenden Werktagen an geeigneten, durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer festzulegenden Stellen, eingesehen werden. Die Stellen und der Zeitraum sind im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben.
- (3) Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegebenen Zeitraumes beim Wahlausschuss vorzubringen, der in schriftlicher Form innerhalb von drei Tagen entscheidet.
- (4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe an diejenigen, die beanstandet haben, Beschwerde an den Vorstand der Landestierärztekammer zulässig.
- (5) Aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses bzw. des Vorstandes über Beanstandungen gegen das Wählerverzeichnis, ist dieses gegebenenfalls zu berichtigen.
- (6) Nach Ablauf des Zeitraumes nach Absatz 2 sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Personen, die die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, können darin nachgetragen werden.
- (7) Streichungen, Nachträge nach Absatz 6 und sonstige Berichtigungen sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig.

- (8) Das Wählerverzeichnis ist am Tage der Versendung der Wahlunterlagen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte gültig eingetragen worden sind.

§ 7

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift sowie der Berufsgruppe genannt sein müssen.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich; sie ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützerliste); neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Ein wahlberechtigtes Kammermitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) Von den Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich genannt werden.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Wahltages bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein.

§ 8

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
1. die nicht wählbar sind,
 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
 3. für welche die nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebene Zustimmung nicht fristgemäß beigebracht worden ist.
- (4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlags mitzuteilen.

§ 9

Für die Wahl sind herzustellen:

1. der Stimmzettel,
2. der äußere Briefumschlag,
3. der innere Briefumschlag.

§ 10

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge – nummeriert in der Reihenfolge des Eingangs bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter – und jeweils innerhalb der Listenwahlvorschläge die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 7 Abs. 3) und in der darin bestimmten Reihenfolge.
- (3) Die Stimmzettel müssen mit dem Siegel der Landestierärztekammer versehen werden. Außerdem ist der volle Wortlaut des § 12 dieser Wahlordnung abzudrucken.
- (4) Der äußere Briefumschlag muss den Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg“ sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und eine Wahlnummer tragen. Der innere Briefumschlag muss mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg“ versehen sein.

§ 11

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat spätestens drei Wochen vor Ablauf des Wahltages an alle in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen äußeren und einen inneren Briefumschlag abzusenden. Der äußere Briefumschlag ist mit der fortlaufenden Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

§ 12

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Alle Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme.
- (3) Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt abweichend von Absatz 2 die Wahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Vorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.
- (4) Nach Ausfüllen des Stimmzettels legen die Wahlberechtigten diesen in den inneren Briefumschlag und verschließen ihn. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Daraufhin ist der innere Briefumschlag in den äußeren Briefumschlag zu legen, dieser zu verschließen und auf Kosten der Kammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übersenden.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein. Geht der Wahlbrief erst nach diesem Zeitpunkt und vor Feststellung des Wahlergebnisses zu, so gilt er auch dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er nach dem

aufgedruckten Poststempel spätestens drei Tage vor Ablauf des Wahltages abgesandt worden ist.

§ 13

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft spätestens sieben Tage nach Ablauf des Wahltages den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung festgestellt. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind im Deutschen Tierärzteblatt mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Wahlberechtigten der Zutritt zur Sitzung gestattet ist.
- (3) Der Wahlausschuss prüft aufgrund der auf den äußeren Briefumschlägen vermerkten Wahlnummern, ob die Absender im Wählerverzeichnis als wahlberechtigt eingetragen sind. Wird die Wahlberechtigung verneint, so ist der ungeöffnete äußere Briefumschlag mit den Wahlunterlagen bis zu dem in § 22 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung der Einsenderin oder des Einsenders aufzubewahren.
- (4) Nach Feststellung der Wahlberechtigung der Absender öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den äußeren Briefumschlag und legt den inneren Briefumschlag in die Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in der Urne gesammelt sind, ist diese zu schließen und zu schütteln. Danach sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss stellt die gültigen Stimmen vorläufig fest.
- (5) Nach dieser Feststellung werden die gewählten Mitglieder ermittelt:
 1. Erfolgte die Wahl entsprechend § 12 Abs. 2 stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Kammerangehörigen gewählt sind. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Kammerangehörige auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
 2. Erfolgte die Wahl entsprechend § 12 Abs. 3 ergibt sich die Reihenfolge aus der Zahl der auf die einzelnen Kammerangehörigen entfallenden Stimmen. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (7) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die äußeren und inneren Briefumschläge der vom Wahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender in Paketen zusammengefasst und versiegelt.

§ 14

- (1) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Ungültig sind abgegebene Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. sich nicht in einem inneren Briefumschlag befindet,
 2. nicht amtlich hergestellt ist,
 3. einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthält,
 4. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 15

- (1) Aufgrund der Niederschrift des Wahlausschusses gemäß § 13 Abs. 6 stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in einem gesonderten Protokoll das Wahlergebnis vorläufig fest und übergibt die Niederschriften mit allen Unterlagen dem Vorstand der Landestierärztekammer.
- (2) Der Vorstand der Landestierärztekammer stellt das Wahlergebnis endgültig fest, teilt den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (4) Nach Abschluss der Wahlprüfung, die nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hatte, beginnt die Amtszeit der Mitglieder der Kammerversammlung. Der Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben.

III. Wahl des Kammervorstandes

§ 16

- (1) In den Kammervorstand können nur Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung.
- (3) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder zum Zeitpunkt des jeweiligen Wahlganges anwesend ist.
- (4) Die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist grundsätzlich nur einmal möglich. Die Kammerversammlung kann Ausnahmen zulassen.

§ 17

Für die Wahl des Vorstandes beruft die Kammerversammlung eine Wahlkommission, die aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht gleichzeitig für den Vorstand kandidieren.

§ 18

- (1) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie die fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes und die zwei Ersatzmitglieder werden von der Kammerversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Auf Anforderung der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission unterbreitet die Kammerversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes. Die Wahlkommission erstellt daraufhin Stimmzettel für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf dem Stimmzettel für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten die Person angekreuzt wird, die gewählt werden soll. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person angekreuzt ist oder die in anderer Weise ausgefüllt sind, gelten als ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten im ersten Wahlgang nicht die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erreicht, kandidieren im zweiten Wahlgang die beiden Personen mit der höchsten erhaltenen Stimmenzahl des ersten Wahlganges; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los. Wird im zweiten Wahlgang wiederum die absolute Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (5) Für die Wahl der fünf weiteren Vorstandsmitglieder sowie der zwei Ersatzmitglieder fordert die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die Kammerversammlung auf, Vorschläge zu unterbreiten. Die oder der Wahlberechtigte setzt auf dem Stimmzettel vor die Namen der Personen, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Es dürfen höchstens sieben Namen angekreuzt werden. Es ist statthaft, weniger Namen anzukreuzen, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name als nur einmal bezeichnet. Gewählt sind die Personen mit dem höchsten Stimmenanteil und gleichzeitigem Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit bei Stimmgleichheit als Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Vorstand benötigt werden, entscheidet ein weiterer Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit über die Reihenfolge.
- (7) Erreichen nicht genügend Personen die unter Absatz 5 Satz 6 genannten Bedingungen, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Zu diesem Wahlgang stellen sich die Personen, die nicht die erforderliche Mehrheit erhielten. Zusätzlich können weitere Personen vorgeschlagen werden. Im zweiten Wahlgang gibt jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen ab, wie noch Vorstandsmitglieder einschließlich Ersatzmitglieder benötigt werden. Wird auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (8) Die oder der Vorsitzende stellt aufgrund einer Niederschrift im Sinne von § 13 Abs. 6 fest, welche Personen gewählt sind. Er teilt das Ergebnis den Gewählten mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Wahlannahme und Ablauf der Wahlprüfung im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

- (9) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so tritt das Ersatzmitglied mit dem höheren Stimmenanteil in den Vorstand ein. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, wird auf der dem Ausscheiden folgenden Sitzung der Kammerversammlung ein neues Vorstandsmitglied nach dieser Wahlordnung gewählt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

- (1) Gegen die Wahl oder die Feststellung des Wahlergebnisses kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die sich noch im Amt befindende Kammerversammlung nach Vorprüfung durch einen von ihr eingesetzten Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das für die Aufsicht über die Landestierärztekammer zuständige Ministerium kann ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bestimmen.

Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie deren Amtsvorgänger der ablaufenden Wahlperiode,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses,
 3. Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlvorschlägen.
- (3) Ergibt die Wahlprüfung, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und hierdurch das Wahlergebnis geändert oder beeinflusst wurde, ist die Wahl insgesamt für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Die Entscheidung ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu geben. Die sich noch im Amt befindende Kammerversammlung bleibt bis zum Abschluss der Wiederholungswahl im Amt.
- (4) Ergibt die Wahlprüfung, dass ein Mitglied der Kammerversammlung nicht wählbar war, ist dessen Wahl für ungültig zu erklären. § 3 gilt entsprechend.
- (5) Ergibt die Wahlprüfung, dass das Wahlergebnis unrichtig festgestellt worden ist, ist eine Neufeststellung anzuordnen.
- (6) Die Entscheidung der Kammerversammlung ist dem Kammerangehörigen, der den Einspruch erhoben hat und dem gewählten Mitglied, das von der Entscheidung betroffen ist, zuzustellen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Wahl des Vorstandes.

§ 20

- (1) Wird im Anfechtungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen.
- (2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 stattfinden.

- (3) Die Anordnung einer Wiederholungswahl und Bestimmung des Wahltages erfolgt durch die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Kammervorstand.
- (4) Auf die Wiederholungswahl sind die Vorschriften für die Hauptwahl anzuwenden.

§ 21

- (1) Die Anordnung einer Neuwahl der Kammerversammlung entsprechend § 17 HeilberG ist bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von so vielen Kamerangehörigen unterzeichnet sein, dass ihre Zahl zwei Drittel der Wahlberechtigten zur letzten Wahl beträgt.
- (2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Landestierärztekammer binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Wahltag. Die Wahl muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 22

Die Wahlunterlagen sind bis zwölf Monate nach Ablauf des Wahltages vom Vorstand der Landestierärztekammer aufzubewahren. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet werden.

§ 23

- (1) Durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung entstehende Kosten trägt die Landestierärztekammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten und Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungsregelung über die Entschädigung für geleisteten Aufwand und Zeitversäumnisse und die Erstattung der Reisekosten der Landestierärztekammer Brandenburg vom 12. April 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Landestierärztekammer Brandenburg für die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung sowie des Vorstandes vom 27. November 1993 (ABl. Nr. 13/AAanz. S. 183) außer Kraft.